

# Schäden durch Baumwurzeln und VSP im Waldkindergarten



// Baumwurzeln können ohne weiteres Beton sprengen. //

**Wie ist die Beweislast bei Schäden durch Nachbarbaumwurzeln? Und wer ist für die Baumkontrolle im Waldkindergarten zuständig? Rechtsexperte Rainer Hilsberg gibt Antworten\*.**

**Text** Rainer Hilsberg

## Anliegerrechte gegenüber Wurzeln von Straßenbäumen

*Ein größerer Baumhasel im öffentlichen Baumbeet bewegt vermutlich die Mauer eines angrenzenden Privatgrundstückes. Liegt hier eine Störung beziehungsweise wesentliche Beeinträchtigung vor, so dass der Grundstücksbesitzer die Beseitigung der Wurzel oder des Baumes verlangen kann? Wer trägt hier die Beweislast?*

### **Antwort:**

Die Straßenbaulastträger haben das Recht, den Straßenkörper und die Nebenanlagen zu bepflanzen (vgl. z.B. Art. 30 S. 1 BayStrWG, § 27 Abs. 1 S. 1 ThürStrG). Die Bepflanzung der Straße ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung und der Plan-

\* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

feststellung oder des Bebauungsplans. Die Bepflanzung zählt zum Zubehör der Straße (vgl. z.B. Art. 2 Nr. 3 BayStrWG, § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürStrG), so genanntes Straßenbegleitgrün.

Baumwurzeln von Straßenbäumen können in Privatgrundstücke hineinwachsen und dabei zum Beispiel Zaunfundamente anheben, Risse an Wegen herbeiführen oder das Fundament von Garagen angreifen. Der betroffene Straßenanlieger kann gegen den Straßenbaulastträger, auch wenn es sich um Straßenbäume handelt, zivilrechtliche Ansprüche auf Abschneiden von Wurzeln und die damit zusammenhängenden Bereicherungs- und Erstattungsansprüche haben<sup>1</sup>.

Nach der Rechtsprechung folgen zwar aus dem Straßenrecht gewisse Duldungspflichten gegenüber dem Straßenbaumbestand, aber schädigende Wurzeleinwirkungen eines Straßenbaums müssen vom gestörten Nachbarn nicht hingenommen werden<sup>2</sup>.

Neben dem Selbsthilferecht des § 910 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) steht den beeinträchtigten Nachbarn auch das Recht zu, die Beseitigung der eingedrungenen Wurzeln vom Straßenbaulastträger nach § 1004 Abs. 1 BGB zu verlangen. In beiden Fällen müssen nach § 910 Abs. 2 BGB die eingedrungenen Wurzeln die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen<sup>3</sup>.

Das Abschneiderecht sowie der Beseitigungsanspruch sind danach ausgeschlossen, wenn die Grundstücksbenutzung im Vergleich zum Zustand ohne eingedrungene Wurzeln nach objektivem Maßstab – nicht nach subjektivem Empfinden des Grundstückseigentümers – nicht oder nur ganz unerheblich<sup>4</sup> beeinträchtigt wird. Der bloße Umstand, dass Wurzeln im Erdreich vorhanden sind, stellt für sich genommen noch keine Beeinträchtigung dar<sup>5</sup>. So bestehen beispielsweise kein Abschneiderecht und kein Beseitigungsanspruch, wenn sich nur vereinzelte Schwachwurzeln

in einer Gehölzfläche ausgebreitet haben. Eine Beeinträchtigung liegt dagegen bei Substanzverletzungen vor, wenn zum Beispiel Wurzeln die Platten oder den Asphaltbelag eines Weges anheben<sup>6</sup>.

Neben den bundesrechtlichen Regelungen des BGB sind zusätzlich Regelungen des Landesrechts, insbesondere die jeweiligen Nachbarrechtsgesetze zu beachten (§§ 111, 124 Einführungsgesetz-BGB). So ist in Baden-Württemberg die Beseitigung von eingedrungenen Baumwurzeln bei einem Grundstück in Innerortslage grundsätzlich nur dann zulässig, wenn durch die Wurzeln die Nutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird (§ 24 Abs. 2 Nachbarrechtsgesetz – NRG BW). Diese Regelung gilt bei Straßenbäumen generell (vgl. § 25 Abs. 2 NRG BW). Wesentlich beeinträchtigt ist die Nutzung, wenn die Wurzeln den Gebrauch des Grundstücks mehr als nur merklich behindern<sup>7</sup>. Dies ist gemäß § 24 Abs. 2 NRG BW vor allem in den in § 24 Abs. 1 NRG BW genannten Fällen zu bejahen, wenn also die Beseitigung der Wurzeln zur Herstellung und Unterhal-

## DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.



tung eines Weges, eines Grabens, einer baulichen Anlage, eines Dräns oder einer sonstigen Leitung erforderlich ist. Andere Fälle sind denkbar, müssen aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen wertungsmäßig den vorgenannten Beispielen gleichkommen.

Im vorliegenden Fall findet anscheinend eine Bewegung der Mauer statt. Hierbei handelt es sich sicherlich um eine



Fotos: Hilsberg

// Straßenbaumwurzeln können auch die Straße selbst beschädigen. //



// Bei den Hauptaufenthaltsbereichen im Waldkindergarten besteht eine Verkehrssicherungspflicht auch hinsichtlich walddtypischer Gefahren. //

► Beeinträchtigung im Sinne von § 910 Abs. 2 BGB. Ob dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch bereits eine wesentliche Beeinträchtigung nach § 24 Abs. 2 NRG BW darstellt, kann letztlich offenbleiben. Selbst wenn die wesentliche Beeinträchtigung aktuell noch zu verneinen wäre, ist bei weiterem Wurzelwachstum in den folgenden Jahren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer wesentlichen Beeinträchtigung zu erwarten. Deshalb wäre es dem Straßenbauasträger zu empfehlen, im Hinblick auf den Baumerhalt bereits jetzt die Wurzeln fachmännisch zu beschneiden.

Eine Beseitigung des Baumes kann in der Regel nicht gefordert werden. Grundsätzlich besteht ein Selbsthilferecht beziehungsweise ein Beseitigungsanspruch des Geschädigten nur hinsichtlich der Wurzeln. Die Entfernung des Baumes ist nur dann erzwingbar, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die Beeinträchtigung durch die Wurzeln zu beheben<sup>8</sup>.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass von hinübergewachsenen Wurzeln keine Beeinträchtigung ausgeht, trägt der Baumeigentümer<sup>9</sup>.

### Baumkontrolle im Waldkindergarten

*Wir als Verein betreiben einen Waldkindergarten mit momentan 40 Kindern, die in einer Schutzhütte unterkommen können. Der Waldbesitzer ist eine Stiftung, welche von der Stadt verwaltet wird. Es besteht eine Nutzungsvereinbarung mit dem Forstamt als Vertreter des Waldbesitzers, nach der keine besondere Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Waldkindergarten besteht und jegliche Haftung ausgeschlossen wird. Die Stadt übernimmt seit diesem Jahr die Beseitigung von Totholz (im Rahmen der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners). Jetzt sollen wir unsere Spielgebiete räumlich sichtbar eingrenzen. Ist dies gestattet? Ist es ausreichend, dass wir als Träger und fachlich nicht qualifiziertes Personal halbjährliche Sicherheitsbegehungen unserer Spielgebiete machen, sowie nach Sturmereignissen? Gibt es eine Art Fortbildung (auch für die Erzieher) über typische Waldgefahren und Beurteilung des Waldbestandes? Muss alles Totholz mit Durchmesser über drei Zentimeter entfernt werden? Wer ist dafür zuständig (Träger/Waldbesitzer/Stadt)?*

### Antwort:

Nach den Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass zwischen Waldbesitzer und dem Verein als Kindergartenbetreiber ein Gestattungsvertrag mit einer Haftungsregelung geschlossen wurde. Die Formulierung „keine besondere Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Waldkindergarten besteht“ ohne weitergehende Regelungen deutet darauf hin, dass im vorliegenden Fall ein Betreten des Waldes auf eigene Gefahr nach § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG angenommen wurde. Eine Haftung des Waldbesitzers würde in diesem Fall grundsätzlich nur bei atypischen Gefahren, aber nicht bei walddtypischen Gefahren wie Totholz bestehen, es sei denn es handelt sich um ihm bekannte akute Gefahren.

Die Annahme, es handle sich um ein Betreten des Waldes auf eigene Gefahr, begegnet jedoch Zweifeln, wenn dem Waldkindergarten ein räumlich begrenztes Spielgebiet zugewiesen wird. Der Waldbesitzer nimmt rechtlich gesehen eine „Verkehrsöffnung“ vor, wenn er eine umgrenzte Waldfläche für einen Waldkindergarten zur Nutzung freigibt. In diesem Fall ist seine Verkehrssicherungspflicht für diesen Bereich erhöht. Bei Hauptaufenthaltsbereichen und vor allem im unmittelbaren Umgriff von walddpädagogischen Einrichtungen wie insbesondere einer Schutzhütte besteht eine „besondere Verkehrssicherungspflicht“<sup>10</sup>.

Eine eindeutige Zuordnung der Verkehrssicherungspflicht beziehungsweise eine ausdrückliche Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Verein bezogen auf den Hauptaufenthaltsbereich hat nach dem geschilderten Wortlaut des Gestattungsvertrags nicht stattgefunden<sup>11</sup>. Somit bleibt einerseits der Waldbesitzer in der Pflicht, Baumkontrollen im Hinblick auf walddtypische Gefahren wie Totholz vorzunehmen und gegebenenfalls zu beseitigen. Andererseits trifft auch die Betreuungspersonen eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, da sie sich in einem nicht kontrollierten, aber eigentlich zu kontrollierenden Bereich aufhalten. Im Schadenfall haften unter Umständen beide nebeneinander. Nur außerhalb der Hauptaufenthaltsbereiche kann sich der Waldbesitzer grundsätzlich auf § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG berufen.

Hier ist dann primär das Personal des Waldkindergartens in der Verantwortung.

Eine räumlich sichtbare Eingrenzung der Spielgebiete hat den Sinn, die erhöhte Verkehrssicherungspflicht auf einen eindeutig abgegrenzten Bereich zu beschränken. Es ist zu empfehlen, den Hauptaufenthaltsbereich visuell (auch für die Kinder) durch entsprechende Farbmarkierungen an den Bäumen zu kennzeichnen. Dies sollte in Absprache mit dem Waldbesitzer vorgenommen werden.


Eine Baumkontrolle durch nicht qualifiziertes Personal reicht nicht aus, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Gerade weil beim Kindergartenbetreiber in der Regel kein Baumsachverständiger vorhanden ist, wird im Gestattungsvertrag häufig vereinbart, dass der Waldbesitzer die Baumkontrollen selbst vornimmt. Wird diese Aufgabe auf den Kindergartenverein übertragen und verfügt dessen Personal

nicht über den erforderlichen Sachverstand, muss der Verein fachlich geeignete Dritte wie zum Beispiel Baumsachverständige zur Pflichterfüllung einschalten. Eine halbjährliche Kontrolle wird im Regelfall ohne weiteres ausreichen. Möglicherweise genügt auch eine jährliche Kontrolle, allerdings hängt dies vom konkreten Baumbestand ab und unterliegt der fachlichen Beurteilung durch einen Baumsachverständigen oder gegebenenfalls Förster. Sonderkontrollen sind immer nach besonderen Witterungsereignissen wie etwa Sturm erforderlich.

Waldspezifische Fortbildungen sind auf jeden Fall dringend zu empfehlen<sup>12</sup>, sie werden zum Teil von den Forstämtern angeboten. Weitere Informationen hierzu sind möglicherweise auch zum Beispiel bei der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald<sup>13</sup> oder den einschlägigen Verbänden<sup>14</sup> erhältlich.

Gemäß der ZTV-Baumpfleger 2017 Ziff. 3.2.4 sind tote Äste ab einem Durchmesser

von drei Zentimeter zu entfernen. Die ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) ist das Standard-Regelwerk für Baumpflegerarbeiten. Sie gilt für die Ausführung von vorbeugenden, erhaltenen, verkehrssichernden und nachsorgenden Maßnahmen an Bäumen, die nicht der wirtschaftlichen Nutzung dienen, so wie ihres Baumumfeldes. Anderen Ausführungen zufolge gilt Totholz allgemein ab fünf Zentimeter Durchmesser als gefährlich<sup>15</sup>. Ob von toten Ästen eine reale Gefahr ausgeht, hängt aber auch unter anderem von ihrer Länge ab, ob sie ungebremst zu Boden fallen können und ob der Baum ein Totholzhalter ist. Hierbei handelt sich um fachliche Fragen, die durch einen Baumsachverständigen oder gegebenenfalls Förster zu klären sind.

Zuständig für die Totholzentfernung ist nach den obigen Ausführungen im vorliegenden Fall grundsätzlich der Waldbesitzer, das 

— Anzeige —



# BORKENKÄFER



VOGT GmbH & Co. KG  
 Alte Strasse 3  
 57392 Schmallenberg  
 Tel: 02972 9752 - 0  
 E-mail: verkauf@vogtgmbh.com

Besuchen Sie uns!  
 Freigelände Stand C-315



www.vogtgmbh.com

# DER PROFIHOLZHACKER



DER TP 400 PTO K IST DER NATÜRLICHE FEIND DES BORKENKÄFERS





// Eine optische Begrenzung des Hauptaufenthaltsbereichs durch Farbmarkierungen reicht aus. //

► heißt die Stiftung. Da diese von der Stadt verwaltet wird, muss die Stadt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht organisieren.

### Fazit

Jedenfalls in den Hauptaufenthaltsbereichen, insbesondere im Umgriff einer Schutzhütte oder eines Bauwagens, ist vom Bestehen einer besonderen Verkehrssicherungspflicht auszugehen. Es ist deshalb zu empfehlen, im Gestattungsvertrag eine eindeutige Zuordnung dieser Verkehrssicherungspflicht vorzunehmen. Entweder übernimmt der Waldbesitzer die Verkehrssicherungspflicht mit beispielsweise folgender Formulierung: „Der „Waldkindergarten“ erklärt sich damit einverstanden, dass hinsichtlich der Gefahren, die von Waldflächen ausgehen, von Seiten des „Waldbesitzers“ die Verkehrssicherung für die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) rot umrandeten/markierten Flächen wahrgenommen wird.“<sup>16</sup> Oder es wird zum Beispiel vereinbart, dass „der „Kindergartenverein“ die Verkehrssicherungspflicht für das Grundstück Flur-Nr. ... der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Waldfläche trägt“. //

### Literatur:

1) Vgl. BGH NJW 1990, 3195; LG Aachen, Urt. v. 27.11.1985, 4 O 317/85, AgrarR 1986, 214; VG Freiburg, Urt. v. 16.12.1991, 4 K 391/91, VBIBW 1992, 314  
 2) Günther/Wefringhaus, Reichweite und Grenzen der Duldungspflichten von Straßenanliegern bei Straßenbäumen, NuR 2018, 82; OVG NRW, Urt. v. 21.09.1999, 23 A 875/97, juris; vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 25.1.2017, 11 A 1701/16, BeckRS 2017, 100914; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 27.3.2018, 5 K 1083/13, BeckRS 2018, 5636; a.A. KG, Urt. v. 9.12.2014, 9 U 38/14, BeckRS 2014, 124752  
 3) BGH NJW 2004, 603  
 4) OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.5.2014, 12 U 168/13, OLG Köln NJW-RR 1997, 656; OLG Köln, Urt. v. 12.7.2011, 4 U 18/10, juris; wohl herrschende Ansicht; allerdings hat der Bundesgerichtshof bislang offengelassen ob der Nachbar ganz unerhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen muss (BGH NJW 2004, 1037)  
 5) OLG Köln AgrarR 1990, 202

6) Vgl. BGH NJW 2004, 1035; BGH NJW 2004, 603; KG Berlin NJW 2008, 3148; AG München, Urt. v. 28.2.2012, 173 C 19258/09, juris  
 7) OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.5.2014, 12 U 168/13, BeckRS 2014, 11226  
 8) BGH NJW 2004, 1035  
 9) H.M., OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.5.2014, 12 U 168/13, BeckRS 2014, 11226, m.w.N.  
 10) Näher Hilsberg, Sicher im Waldkindergarten, BaumZeitung 2/2015, 26; in diesem Sinne auch Wolfram, Naturraumpädagogik in Theorie und Praxis (2018), S. 75 (und S. 181) unter Berufung auf die Ausführungen von Breloer zu Kindergärten im Wald in Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Aufl. 2003, S. 81; wie Hilsberg auch Miklitz, Naturraumpädagogik in der Kita (2019), S. 64 ff.; zur Regelkontrolle und -sicherung in waldpädagogischen Schwerpunktflächen vgl. auch Bösen, Basisleitfaden Sicherheit in der Wald- und Umweltpädagogik (2017), S. 55  
 11) Vgl. z.B. das Muster in Die Naturkindertagesstätte, 2018 (Hg.: Ministerium f. Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes S.-H.), S. 48 ff.

12) So auch Wolfram, Naturraumpädagogik in Theorie und Praxis (2018), S. 181  
 13) www.sdw.de  
 14) Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wald- und Naturkindergärten in Deutschland: www.waldkindergaerten-deutschland.de; Bundesverband der Wald- und Naturkindergärten in Deutschland e.V.: www.bvnw.de; Landesverband Baden-Württemberg: www.waldkindergartenlandesverband.de; Landesverband Bayern: www.lv-waldkindergarten-bayern.de; Landesverband Nordrhein-Westfalen: www.waldkindergaerten-nrw.de; Landesverband Rheinland-Pfalz: www.waldkindergarten-rlp.de  
 15) Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Aufl. 2003, S. 121  
 16) So das Muster in „Die Naturkindertagesstätte“, 2018 (Hg.: Ministerium f. Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes S.-H.), S. 52